

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1973

Ausgegeben am 6. April 1973

36. Stück

- 151.** Verordnung: Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1972/73
- 152.** Verordnung: Errichtung der Anschlußstelle Vomp der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinde Vomp
- 153.** Verordnung: Änderung der Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau
- 154.** Verordnung: Anordnung einer Erhebung des Bestandes an bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen
- 155.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 54 Wechsel Straße im Bereich der Gemeinde Pinggau
- 156.** Verordnung: Allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1973
- 157.** Kundmachung: Ratifikation des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch die Schweiz
- 158.** Kundmachung: Beitritt Finnlands zur Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen
- 159.** Kundmachung: Beitritt Argentiniens zum Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 160.** Beschluß Nr. 1/1973 des Gemeinsamen Rates der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation und der Republik Finnland

### 151. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Feber 1973 über die Feststellung der Zahl der Begabtenstipendien für das Studienjahr 1972/73

Auf Grund des § 23 Abs. 1 und 2 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

An den folgenden Lehranstalten ist im Studienjahr 1972/73 höchstens die nachstehende Anzahl von Begabtenstipendien zu vergeben:

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt ...	15
Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten .....	40
Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich .....	26
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems a. d. Donau .....	31
Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich .....	48
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz a. d. Donau .....	33

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg .....	40
Pädagogische Akademie des Bundes in Steiermark .....	59
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz .....	42
Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol .....	32
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Barmherzigen Schwestern in Zams .....	5
Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg .....	14
Pädagogische Akademie des Bundes in Wien .....	63
Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	31
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Innsbruck .....	1
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für Bekleidungsgerber in Wien XVI ....	6
Berufspädagogische Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe in Wien XIX .....	2

Lehranstalt	Höchstzahl an Begabtenstipendien
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht des Landes Steier- mark in Graz .....	2
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Caritas der Diözese Innsbruck in Innsbruck .....	2
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe mit Öffentlichkeitsrecht der Stadt Wien in Wien XVI .....	3
Lehranstalt für gehobene Sozialberufe des Bundes in Wien XIX .....	2

Sinowatz

### 152. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 6. März 1973 betreffend die Errichtung der Anschlußstelle Vomp der A 12 Inntal Autobahn im Bereich der Gemeinde Vomp

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Die Anschlußstelle Vomp der A 12 Inntal Autobahn wird im Bereich der Gemeinde Vomp wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt zwischen dem Bau-km 51,1 und km 51,5 der bereits bestehenden A 12 Inntal Autobahn. Ihre Zu- und Abfahrtsrampen münden in eine ebenfalls neu herzustellende Straßenverbindung nach § 12 Abs. 1 BStG 1971, welche im Norden zirka 1 km westlich der Ortschaft Vomp in die Unterinntaler Landesstraße und im Süden in den Gemeindegeweg zur Siedlung Vomperbach einbindet.

Im einzelnen ist der Verlauf der Zu- und Abfahrtsrampen der Anschlußstelle Vomp aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Tiroler Landesregierung und der Gemeinde Vomp aufliegenden Planunterlagen (Katastermaßstab 1 : 1000) zu ersehen.

Das Bundesstraßenbaugebiet gemäß § 15 BStG 1971 ist in den aufliegenden Plänen rot eingezeichnet.

Moser

### 153. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. März 1973, mit der die Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau geändert wird

Auf Grund des § 85 Abs. 1 des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, wird verordnet:

Die Verordnung über die Zulassung von Sprengmitteln für die Schießarbeit im Bergbau, BGBl. Nr. 215/1963, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 3 erhält die Bezeichnung § 4.

2. Der Abs. 1 des § 33 hat zu lauten:

„(1) Die Zünderdrähte der Brückenzünder A (§ 36) müssen mindestens 1'5 m, jene der unempfindlichen Zünder (§ 36 a) und der hochunempfindlichen Zünder (§ 37) mindestens 2 m lang sein. Mit Ausnahme der Anschlußenden müssen die Zünderdrähte isoliert sein. Die Länge der blanken Anschlußenden hat 30 bis 40 mm zu betragen. Der spezifische Durchgangswiderstand der Zünderdrahtisolation darf nicht höher als  $2 \times 10^{12}$  Ohm  $\times$  cm sein (Anlage Z. 8 a).“

3. Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:

„(3) Fünf hintereinander geschaltete Brückenzünder A der gleichen Ausführung müssen bei einer Belastung mit 0'8 A Gleichstrom sicher gezündet werden (Anlage Z. 13).“

4. Nach § 36 ist folgender Paragraph einzufügen:

„§ 36 a. (1) Elektrische Brückenzünder mit Sicherung gegen Frühzündungen durch Streuströme (unempfindliche elektrische Zünder) müssen Brückenwiderstände zwischen 0'5 und 1'0 Ohm haben. In einer Lieferung an einen Verbraucher dürfen nur Zünder enthalten sein, deren Brückenwiderstände sich um höchstens 0'2 Ohm voneinander unterscheiden (Anlage Z. 14 a).

(2) Der zur Zündung unempfindlicher Zünder erforderliche Zündimpuls muß mehr als 8 Milliwattsekunden/Ohm und darf nicht mehr als 16 Milliwattsekunden/Ohm betragen (Anlage Z. 14 b).

(3) Unempfindliche Zünder dürfen bei einer Belastung mit 0'6 A Gleichstrom während 5 Minuten nicht gezündet und müssen bei einer Belastung mit 1'5 A Gleichstrom innerhalb von 10 Millisekunden sicher gezündet werden (Anlage Z. 14 c).

(4) Fünf hintereinander geschaltete unempfindliche Zünder der gleichen Ausführung müssen bei einer Belastung mit 1'8 A Gleichstrom sicher gezündet werden (Anlage Z. 14 d).“

5. Der Abs. 1 und der Abs. 4 des § 37 haben zu lauten:

„(1) Elektrische Brückenzünder mit besonders wirksamer Sicherung gegen Frühzündungen durch Blitz- oder Streuströme (hochunempfindliche Zünder) dürfen keinen höheren Brückenwiderstand als 0'12 Ohm haben (Anlage Z. 15).

(4) Fünf hintereinander geschaltete hochunempfindliche Zünder der gleichen Ausführung müssen durch einen Zündimpuls von 2'8 Wattsekunden/Ohm sicher gezündet werden (Anlage Z. 18).“

6. § 70 hat zu lauten:

„§ 70. Zündmaschinen müssen ein gegen mechanische und chemische Einwirkungen widerstandsfähiges, wasserdichtes Gehäuse haben. Sie müssen mechanisch und elektrisch zuverlässig arbeiten (Anlage Z. 43 a).“

7. Der Abs. 4 des § 82 hat zu lauten:

„(4) Schlagwettergeschützte Kondensatorzündmaschinen mit Kurbelgenerator müssen eine Vorrichtung haben, die eine unbeabsichtigte Abgabe weiterer Stromimpulse nach dem Abtun verhindert. Jede schlagwettergeschützte Zündmaschine ist vor der Auslieferung sowie nach Instandsetzung einer Stückprüfung nach den im Abs. 1 genannten Vorschriften zu unterziehen.“

8. Im Abs. 2 des § 97 hat der zweite Satz zu lauten:

„Drähte von Schießleitungen für das Schießen in Parallelschaltung müssen aus Kupfer, solche von Schießleitungen für hochunempfindliche Zünder aus verzinnem Kupfer bestehen.“

9. Der Abs. 1 des § 98 hat zu lauten:

„(1) Schießleitungen müssen isoliert sein. Die Drahtisolation darf keinen höheren spezifischen Durchgangswiderstand als  $2 \times 10^{12}$  Ohm  $\times$  cm haben (Anlage Z. 8 a).“

10. § 102 hat zu entfallen. Die §§ 103 bis 106 erhalten die Bezeichnung §§ 102 bis 105.

11. Die Anlage zur Sprengmittelzulassungsverordnung für den Bergbau wird wie folgt geändert:

A. Nach Z. 8 ist einzufügen:

„8 a. Zu §§ 33 Abs. 1 und 98 Abs. 1:

Ein Probestück des Zünderdrahtes bzw. der Schießleitung ist so in eine gesättigte Kochsalzlösung von  $20 \pm 2^\circ \text{C}$  zu legen, daß es auf 10 m Länge von der Flüssigkeit bedeckt ist. Die beiden Enden müssen unbenetzt aus der Flüssigkeit ragen, wobei sie auf wenigstens 20 cm Länge noch isoliert, an den Enden aber blank sein müssen. An die blanken Drahtenden und an eine in die Flüssigkeit eintauchende Mantelelektrode von mindestens 100 cm<sup>2</sup> blanker Fläche ist eine Gleichspannung von 500 V 5 Minuten lang anzuschließen. Spannung und Stromstärke sind zu Beginn der Prüfung, nach 2,5 Minuten und nach 5 Minuten abzulesen. Nach dem Ohmschen Gesetz ist aus den gemessenen Spannungen und Stromstärken der Durchgangswiderstand  $R_D$  der Drahtisolation (in Ohm) zu errechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn der spezifische Widerstand  $\rho_D$  der Drahtisolation, gerechnet nach der Formel

$$\rho_D = \frac{2 \cdot 72 R_D \cdot L}{d_a - d_i} \quad \text{in Ohm} \times \text{cm},$$

kleiner oder gleich  $2 \times 10^{12}$  Ohm  $\times$  cm ist.

Es bedeuten:

$\rho_D$  = spezifischer Durchgangswiderstand (in Ohm  $\times$  cm),

$R_D$  = Durchgangswiderstand (in Ohm) der Drahtisolation des in der gesättigten Kochsalzlösung liegenden Teiles des Zünderdrahtes bzw. der Schießleitung von L (cm) Länge,

$d_a$  = Außendurchmesser der Drahtisolation (in cm),

$d_i$  = Innendurchmesser der Drahtisolation (in cm).“

B. Z. 9 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„(4) Eine unmittelbar an der Zünderhülse abgeschnittene Drahtpuppe ist in eine gesättigte Kochsalzlösung von  $20 \pm 2^\circ \text{C}$  zu tauchen.“

C. Z. 10 hat zu lauten:

„10. Zu § 35:

(1) a) Brückenzünder A mit 3,5 m langen Zünderdrähten aus Stahl sind an die Beläge eines auf 15 kV aufgeladenen Kondensators von 300 Picofarad über eine Kugelfunkenstrecke (Kugeldurchmesser 2 cm) anzuschließen. Bei der Entladung über die Glühbrücke darf der Zünder nicht ansprechen. Dieser Prüfung sind 25 Zünder zu unterziehen.

b) Bei der gleichen Versuchsanordnung ist außerdem an weiteren 25 Zündern die Prüfspannung an die kurzgeschlossenen Zünderdrähte und an die Zünderhülse anzulegen. Kein Zünder darf ansprechen.

c) Brückenzünder A mit Zünderdrähten aus Kupfer sind den gleichen Prüfungen, jedoch mit einem auf 10 kV aufgeladenen Kondensator, zu unterwerfen. Kein Zünder darf ansprechen.

(2) a) Unempfindliche Brückenzünder mit 3,5 m langen Zünderdrähten aus Stahl sind an die Beläge eines auf 10 kV aufgeladenen Kondensators von 2500 Picofarad über eine Kugelfunkenstrecke (Kugeldurchmesser 2 cm) anzuschließen. Bei der Entladung über die Glühbrücke darf der Zünder nicht ansprechen. Dieser Prüfung sind 25 Zünder zu unterziehen.

b) Bei der gleichen Versuchsanordnung ist außerdem an weiteren 25 Zündern die Prüfspannung an die kurzgeschlossenen Zünderdrähte und an die Zünderhülse anzulegen. Kein Zünder darf ansprechen.

c) Unempfindliche Brückenzünder mit Zünderdrähten aus Kupfer sind den gleichen Prüfungen, jedoch mit einem auf 8 kV aufgeladenen Kondensator von 2000 Picofarad, zu unterwerfen. Kein Zünder darf ansprechen.

(3) a) Hochunempfindliche Brückenzünder mit 3,5 m langen Zünderdrähten aus Kupfer sind an die Beläge eines auf 30 kV aufgeladenen Kondensators von 2500 Picofarad über eine Kugelfunkenstrecke (Kugeldurch-

messer 2 cm) anzuschließen. Bei der Entladung über die Glühbrücke darf der Zünder nicht ansprechen. Dieser Prüfung sind 25 Zünder zu unterziehen.

- b) Bei der gleichen Versuchsanordnung ist außerdem an weiteren 25 Zündern die Prüfspannung an die kurzgeschlossenen Zünderdrähte und an die Zünderhülse anzulegen. Kein Zünder darf ansprechen.“

D. Nach Z. 14 sind einzufügen:

„14 a. Zu § 36 a Abs. 1:

Die Widerstandsmessungen sind an 50 Zündern durchzuführen, deren Zünderdrähte an der Zünderhülse abgeschnitten wurden.

14 b. Zu § 36 a Abs. 2:

Ein auf 300 V aufgeladener Kondensator von 10 Microfarad ist unter Zwischenschaltung eines regelbaren Vorwiderstandes über einen Zünder zu entladen. Bei einem Zündimpuls von 8 Milliwattsekunden/Ohm darf der Zünder nicht ansprechen, bei einem solchen von 16 Milliwattsekunden/Ohm muß er ansprechen. Die Prüfung ist an zehn Zündern durchzuführen.

14 c. Zu § 36 a Abs. 3:

Zehn Zünder, die nicht mit Sprengkapseln versehen sein müssen, sind zu prüfen.

14 d. Zu § 36 a Abs. 4:

Fünf hintereinander geschaltete sprengkräftige unempfindliche Zünder sind mit 1'8 A Gleichstrom zu belasten. Die Stromstärke muß unmittelbar nach dem Einschalten die vorgeschriebene Höhe erreichen. Alle Zünder müssen ansprechen. Der Versuch ist fünfmal durchzuführen.

Der Versuch ist an je 25 unempfindlichen Zündern nach 14tägiger Feuchtlagerung (Z. 7 Abs. 6) bei Zimmertemperatur, nach 14tägiger Trockenlagerung bei 40 ° C und nach sechsständiger Lagerung unter Wasser bei einem Druck von 2 m Wassersäule zu wiederholen.“

E. Der Abs. 1 Z. 18 hat zu lauten:

„(1) Fünf hintereinander geschaltete sprengkräftige hochunempfindliche Zünder sind an die Beläge eines auf 2650 V aufgeladenen Kondensators von 40 Microfarad bei einem Grenzwiderstand von 50 Ohm anzuschließen. Hierbei müssen alle Zünder ansprechen. Der Versuch ist fünfmal durchzuführen.“

F. In Z. 34 ist die Zitierung „§ 33 Abs. 3“ durch die Zitierung „Z. 33 Abs. 3“ zu ersetzen.

G. Nach Z. 43 ist einzufügen:

„43 a. Zu § 70:

Zur Feststellung der Wasserdichtheit ist eine Zündmaschine 24 Stunden lang unter Wasser von  $20 \pm 5^\circ \text{C}$  zu lagern. Der höchste Punkt des

Gehäuses hat dabei mindestens 10 cm unter Wasser zu sein. Während der Prüfung darf kein Wasser in das Innere der Zündmaschine eindringen.“

H. Z. 45 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Zündmaschinen sind oszillographisch (Abs. 2) zu prüfen. Sie müssen folgenden Anforderungen genügen:

- a) Der von Zündmaschinen für Reihenschaltung von Brückenzündern A gelieferte Zündstrom hat bei dem am Leistungsschild angegebenen Grenzwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm spätestens nach einer Millisekunde eine Stromstärke von mindestens 1 A zu erreichen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke auf 1 A absinkt, hat der Stromimpuls mindestens 4 Milliwattsekunden/Ohm zu betragen. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker hat in dem Zeitraum, in dem die Abgabe des Zündimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 1'5 A zu betragen; die unteren Spitzen der Stromstärke dürfen in dieser Zeit nicht unter 0'8 A sinken.
- b) Bei Zündmaschinen für Parallelschaltung von Brückenzündern A hat der Stromimpuls bei den am Leistungsschild als zulässig angegebenen Schußanordnungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke auf 1 A sinkt, in jeder Zündstromverzweigung auch im ungünstigsten Fall wenigstens 4 Milliwattsekunden/Ohm zu betragen.
- c) Der von Zündmaschinen für unempfindliche Zünder gelieferte Zündstrom hat bei dem am Leistungsschild angegebenen Grenzwiderstand und bei einem äußeren Widerstand von 15 Ohm spätestens nach einer Millisekunde eine Stromstärke von mindestens 2 A zu erreichen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke bei dynamoelektrischen Maschinen auf 1'6 A, bei Kondensatorzündmaschinen auf 1'5 A absinkt, hat der Stromimpuls mindestens 20 Milliwattsekunden/Ohm zu betragen. Bei Zündmaschinen mit Trommelanker hat in dem Zeitraum, in dem die Abgabe des Stromimpulses erfolgt, die mittlere Stromstärke mindestens 2'5 A zu betragen; die unteren Spitzen der Stromstärke dürfen in dieser Zeit nicht unter 1'5 A sinken.
- d) Bei Zündmaschinen für Parallelschaltung von unempfindlichen Brückenzündern hat der Stromimpuls bei den am Leistungsschild als zulässig angegebenen Schußanordnungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke auf 1'5 A sinkt, in jeder Zündstromverzweigung auch im ungünstigsten Fall wenigstens 20 Milliwattsekunden/Ohm zu betragen.

- e) Der von Zündmaschinen für hochunempfindliche Zünder gelieferte Zündstrom hat bei dem am Leistungsschild angegebenen Grenzwiderstand spätestens nach einer Millisekunde eine Stromstärke von mindestens 30 A zu erreichen. Bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke auf 15 A sinkt, hat der Stromimpuls mindestens 3·3 Wattsekunden/Ohm zu betragen.
- f) Bei Zündmaschinen für Parallelschaltung von hochunempfindlichen Brückenzündern hat der Stromimpuls bei den am Leistungsschild als zulässig angegebenen Schußanordnungen bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stromstärke auf 15 A sinkt, in jeder Zündstromverzweigung auch im ungünstigsten Fall wenigstens 3·3 Wattsekunden/Ohm zu betragen.“

I. Z. 60 hat zu lauten:

„60. Zu § 100:

Verbindungsdrähte sind sinngemäß nach den Bestimmungen der Anlage Z. 8 a, 9 und 22 Abs. 2 zu prüfen.“

J. Z. 61 hat zu lauten:

„61. Zu § 104:

Die wirksame Gesamtbackenbreite von Sprengkapselungen muß wenigstens 7·5 mm und darf nicht mehr als 10 mm betragen. Der kleinste Durchmesser der Anwürgöffnung darf 4 mm nicht unterschreiten.“

Staribacher

#### **154. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 14. März 1973, mit der eine Erhebung des Bestandes an bestimmten landwirtschaftlichen Maschinen angeordnet wird**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 3, des § 4 Abs. 1 und 2, des § 7 Abs. 1 und 7, des § 8 Abs. 1 und 2 und des § 10 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965, BGBl. Nr. 91, wird — hinsichtlich des § 6 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen — verordnet:

§ 1. Das Österreichische Statistische Zentralamt hat mit Stichtag 3. Juni 1973 den Bestand an landwirtschaftlichen Maschinen gemäß der Erhebungsliste, die als Anlage einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu erheben.

§ 2. Gegenstand der Erhebung sind alle landwirtschaftlichen Maschinen der in der Erhebungsliste angeführten Art, welche zur Gänze oder überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehen und über die am Stichtag eine der im § 3 genannten Personen verfügungsberechtigt ist.

§ 3. Zur Auskunftserteilung über die in die Erhebung einbezogenen Maschinen sind verpflichtet:

1. bei betriebseigenen Maschinen die Bewirtschafter (Eigentümer, Besitzer, Pächter und sonstige Nutznießer oder deren Beauftragte) von

- a) land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit einer Nutzfläche von mindestens 0·5 ha,
- b) Erwerbsgartenbau-, Erwerbsobstbau- und Erwerbssweinbaubetrieben ohne Rücksicht auf die Größe der Nutzfläche;

2. bei Maschinen, die im gemeinsamen Eigentum mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen, der Miteigentümer, in dessen Betrieb sich die Maschine am Stichtag um 12.00 Uhr mittags befindet; befindet sich die Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so ist jener Miteigentümer zur Auskunft verpflichtet, der sie zuletzt in Verwahrung gehabt hat.

§ 4. (1) Die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben in der Zeit vom 4. bis 29. Juni 1973 im Gemeindeamt, in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat, zu erscheinen und dort die geforderten Angaben zu machen. Die Leistungsangaben bei Zugmaschinen (Traktoren) und Motorkarren sind durch Vorlage des Typenscheines nachzuweisen.

(2) Die Gemeinden haben die Angaben in die zweifach auszufertigenden Erhebungslisten einzutragen und die Richtigkeit der Angaben von den zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 5. (1) Die Gemeinden haben auf Grund der ausgefüllten Erhebungslisten eine Gemeindeübersicht (Gemeindeblatt) zu verfassen und — ausgenommen die Städte mit eigenem Statut — diese Übersicht zusammen mit den Erstaufbereitungen der Erhebungslisten bis 10. Juli 1973 den Bezirkshauptmannschaften vorzulegen. Die Zweitaufbereitung der Erhebungslisten haben die Gemeinden zwei Jahre hindurch aufzubewahren.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate der Städte mit eigenem Statut haben bis spätestens 16. Juli 1973 die Gemeindeübersichten an das Österreichische Statistische Zentralamt und die Erstaufbereitungen der Erhebungslisten an die zuständige Bezirkslandwirtschaftskammer — in Wien und Vorarlberg an die Landwirtschaftskammer — weiterzuleiten.

§ 6. Den Gemeinden wird auf Antrag für die Mitwirkung an der Erhebung eine Abfindung in der Höhe von S 3·60 für jeden erfaßten Auskunftspflichtigen gewährt.

§ 7. Die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemachten Angaben dürfen auch für Zwecke der Betriebsmittelverbilligung in der Land- und Forstwirtschaft herangezogen werden.

Weihls

## ERHEBUNG

des Bestandes an landwirtschaftlichen Traktoren und bestimmten anderen treibstoffverbrauchenden landwirtschaftlichen Maschinen  
mit Stichtag vom 3. Juni 1973

Politischer Bezirk: ..... Ortsgemeinde: .....

### ERLÄUTERUNGEN

#### Zu erfassen sind:

Alle überwiegend in der Landwirtschaft in Benützung stehenden Traktoren, Motorkarren und anderen treibstoffverbrauchenden Maschinen der im Erhebungsbogen angeführten Art, auch wenn sie sich vorübergehend in Reparatur befinden. **Motorkarren** sind z. B. Aebi TP 1000, Schilter 1500, Reform-Muli, Pöttinger-Allmog, Steinbock u. dgl. **Motormäher mit Kettenrechen** sind bei den „Selbstfahrenden Heuerntemaschinen“ anzugeben. **Fahrbare Spritz- und Stäubegeräte mit Aufbaumotor** sind z. B. DK 202, Flurwart, Standard Feld u. dgl.

#### Nicht zu erfassen sind:

Jeep, Unimog, Puch-Haflinger u. dgl. sowie **überwiegend in der Forstwirtschaft** in Benützung stehende Traktoren und Maschinen.

#### Durchführung der Erhebung:

Die zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen haben in der Zeit vom **4. Juni bis 29. Juni 1973** im Gemeindeamt zu erscheinen und dort mündlich die geforderten Angaben zu machen. Die Leistungsangaben bei Traktoren und Motorkarren sind durch Vorlage des Typenscheines nachzuweisen.

#### Zur Auskunftserteilung verpflichtet sind:

1. Bei **betriebseigenen** landwirtschaftlichen Maschinen:  
die Bewirtschafter (Eigentümer, Pächter usw.) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit einer Nutzfläche von **mindestens  $\frac{1}{2}$  Hektar** auch dann, wenn sich die Maschine am Stichtag zur Reparatur oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht bei ihnen befindet.  
Die Bewirtschafter von **Erwerbsgartenbau-, Erwerbsocktbau- oder Erwerbssweinbaubetrieben** sind auch dann zur Auskunftserteilung verpflichtet, wenn die Nutzfläche ihres Betriebes **kleiner als  $\frac{1}{2}$  Hektar** ist.
2. Bei Maschinen, die im **gemeinsamen Eigentum** zweier oder mehrerer Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe stehen:  
**nur** der Miteigentümer, bei dem die Maschine am Mittag des Stichtages steht. Befindet sich eine Maschine zu diesem Zeitpunkt bei keinem der Miteigentümer, so hat sie jener Miteigentümer anzugeben, bei dem die Maschine zuletzt war. Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung vor allem auf die **Selbstfahrmähdrescher** Anwendung findet.

Organgemeinde:	Blatt Nr.:	Traktoren, Motorkarren		Einsachtraktoren		Selbstfährmährescher in		Motor- mäher (keine Kasemäher)	Selbst- fahrende Heuernte- maschinen	Rücken- tragbare Motor- spritz- u. Motor- stäube- gefäße	Fahrbare Spritz- u. Stäub- geräte mit Aufbau- motor	Unterschrift des Maschinenbesizers	Nicht von der Gemeinde auszufüllen!				
		bis einschl. 24 PS	über 34 PS	bis einschl. 6 PS und Motor- hacken	über 6 PS	All- ein- eigentum	Mit- *) eigentum						Red. landw. Nutz- fläche in ha	Gesamt- punkte- zahl	Auszuhender Betrag in Schilling	Anmerkung (Reduktion)	
		Name und Anschrift des Maschinenbesizers															
		Relationspunkte															
1																	
2																	
3																	
4																	
5																	
6																	
7																	
8																	
9																	
10																	
11																	
12																	
13																	
14																	
15																	
16																	
17																	
18																	
19																	
20																	
21																	
22																	
23																	
24																	
25																	
		Summe...															

Bitte wenden!

\*) Hier ist nur der Mährescher von jenem Miteigentümer anzugeben, bei dem er sich am Stüchling befindet, bzw. vom Obmann der Gemeinschaft. Bei den weiteren Miteigentümern ist ein Strich (—) zu machen und deren Name und Anschrift unseitig anzuführen.





**155. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. März 1973 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 54 Wechsel Straße im Bereich der Gemeinde Pinggau**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 54 Wechsel Straße wird im Bereich der Gemeinde Pinggau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende bzw. neuhergestellte Straßentrasse zweigt bei Plan-km 43,750 von der bestehenden Trasse der B 54 Wechsel Straße ab und verläuft unter teilweiser Mitbenützung der alten Straßentrasse bzw. von dieser mehrmals nur geringfügig abweichend bis Plan-km 45,7, führt sodann in weiterer Folge bis etwa 10 m westlich der bestehenden Trasse ausschwenkend in südlicher Richtung und bindet bei Plan-km 46,7 wieder in die bereits neu ausgebaute Trasse der B 54 Wechsel Straße ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung und bei der Gemeinde Pinggau aufliegenden Planunterlagen zu ersehen.

Moser

**156. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 21. März 1973 über eine allgemeine Geschwindigkeitsbeschränkung im Straßenverkehr anlässlich der Oster- und Pfingstfeiertage 1973**

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird verordnet:

§ 1. Die Lenker von Fahrzeugen dürfen in der Zeit

- a) von Freitag, dem 20. April 1973, 6 Uhr, bis Montag, dem 23. April 1973, 24 Uhr, und
- b) von Freitag, dem 8. Juni 1973, 6 Uhr, bis Montag, dem 11. Juni 1973, 24 Uhr,

auf allen Straßen — ausgenommen auf Autobahnen — nicht schneller als 100 km/h fahren.

§ 2. Rechtsvorschriften, auf Grund deren die Lenker von Fahrzeugen mit einer geringeren als der in § 1 verfügbaren Geschwindigkeit zu fahren haben, bleiben unberührt.

Staribacher

**157. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 21. März 1973 betreffend die Ratifikation des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung durch die Schweiz**

Nach Mitteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande hat die Schweiz ihre Ratifikationsurkunde zum Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung (BGBl. Nr. 27/1968, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 420/1972) am 10. Jänner 1973 hinterlegt.

Ferner hat die Schweiz erklärt, daß zur Ausstellung der Apostille nach Art. 3 des Übereinkommens folgende Behörden zuständig sind:

- A. Behörde der Eidgenossenschaft:  
Die Bundeskanzlei.
- B. Kantonale Behörden:
 

Kanton Zürich:	Die Staatskanzlei.
Kanton Bern:	Die Staatskanzlei (La Chancellerie d'Etat).
Kanton Luzern:	Die Staatskanzlei.
Kanton Uri:	Die Standeskanzlei.
Kanton Schwyz:	Die Staatskanzlei.
Kanton Unterwalden-Obwalden:	Die Staatskanzlei.
Kanton Unterwalden-Nidwalden:	Die Standeskanzlei.
Kanton Glarus:	Die Regierungskanzlei.
Kanton Zug:	Die Staatskanzlei.
Kanton Freiburg:	La Chancellerie d'Etat (Die Staatskanzlei).
Kanton Solothurn:	Die Staatskanzlei.
Kanton Basel-Stadt:	Die Staatskanzlei.
Kanton Basel-Landschaft:	Die Landeskanzlei.
Kanton Schaffhausen:	Die Staatskanzlei.
Kanton Appenzell Außer-Rhoden:	Die Kantonskanzlei.
Kanton Appenzell Inner-Rhoden:	Die Ratskanzlei.
Kanton St. Gallen:	Die Staatskanzlei.
Kanton Graubünden:	Die Standeskanzlei (La Cancelleria dello Stato).
Kanton Aargau:	Die Staatskanzlei.
Kanton Thurgau:	Die Staatskanzlei.
Kanton Tessin:	La Cancelleria dello Stato.

Kanton Waadt: La Chancellerie d'Etat.  
 Kanton Wallis: La Chancellerie d'Etat  
 (Die Staatskanzlei).  
 Kanton Neuenburg: La Chancellerie d'Etat.  
 Kanton Genf: La Chancellerie d'Etat.

Kreisky

**158. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 22. März 1973 betreffend den Beitritt Finnlands zur Europäischen Übereinkunft vom 11. Dezember 1953 über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarates ist Finnland der Europäischen Übereinkunft über Formerfordernisse bei Patentanmeldungen, BGBl. Nr. 104/1971, am 23. Jänner 1973 beigetreten.

Kreisky

**159. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 26. März 1973 betreffend den Beitritt Argentiniens zum Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen ist Argentinien am 29. Novem-

ber 1972 dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung betreffend den Geltungsbereich BGBl. Nr. 19/1972) beigetreten.

Die Beitrittsurkunde enthält folgende Vorbehalte:

- a) Die Argentinische Republik behält sich bezüglich Artikel 10 des Übereinkommens das Recht vor, die Anwendung des Ausdruckes „größtmöglicher Vorrang“ im Sinne der in Argentinien geltenden Devisenkontrollbestimmungen zu beschränken.
- b) Falls ein anderer Vertragschließender Teil die Geltung des Übereinkommens auf Gebiete ausdehnt, über welche die Argentinische Republik die Souveränität ausübt, so beeinträchtigt diese Ausdehnung in keiner Weise die Rechte der letzteren (dies bezieht sich auf Artikel 12 des Übereinkommens).
- c) Die Argentinische Regierung behält sich das Recht vor, das in Artikel 16 des Übereinkommens vorgesehene Verfahren nicht bei einem Streit anzuwenden, der sich unmittelbar oder mittelbar auf die in seiner Erklärung betreffend Artikel 12 genannten Gebiete bezieht.

Kreisky

**160.**

FINLAND-EFTA ASSOCIATION	(Übersetzung)
FINEFTA/DJC 1/73	FINNLAND-EFTA ASSOZIIERUNG FINEFTA/DJC 1/73
<b>DECISION OF THE JOINT COUNCIL No. 1 OF 1973</b>	<b>BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN RATES Nr. 1/1973</b>
(Adopted at the 8th Simultaneous Meeting on 2nd March 1973)	(In der 8. gemeinsamen Sitzung am 2. März 1973 gefaßt)
<b>AMENDMENT OF ARTICLE 4 OF AND ANNEX B TO THE CONVENTION</b>	<b>ABÄNDERUNG DES ARTIKELS 4 UND DES ANHANGS B DES ÜBEREINKOMMENS</b>
THE JOINT COUNCIL,	DER GEMEINSAME RAT hat,
Having regard to paragraph 5 of Article 4 of the Convention,	gestützt auf Artikel 4 Absatz 5 des Überein- kommens,
Having regard to paragraph 6 of Article 6 of the Agreement,	gestützt auf Artikel 6 Absatz 6 des Assozi- ierungs-Übereinkommens,

## DECIDES:

1. Decision of the Council No. 1 of 1973 shall be binding also on Finland and apply in relations between Finland and the other Parties to the Agreement.
2. This Decision shall enter into force when the representatives in the Joint Council of all Parties to the Agreement have either accepted it without reservation or notified the Secretary-General of the withdrawal of any reservation made, but not before 1st April 1973.
3. The Secretary-General of the European Free Trade Association shall deposit the text of this Decision with the Government of Sweden.

## BESCHLOSSEN:

1. Der Ratsbeschuß Nr. 1/1973 <sup>1)</sup> ist auch für Finnland bindend und auf die Beziehungen zwischen Finnland und den anderen Parteien des Assoziierungs-Übereinkommens anzuwenden.
2. Dieser Beschluß tritt in Kraft, sobald die Vertreter aller Parteien zum Abkommen im Gemeinsamen Rat diesen ohne Vorbehalt angenommen oder dem Generalsekretär die Zurücknahme eines angemeldeten Vorbehaltes notifiziert haben, jedoch nicht vor dem 1. April 1973.
3. Der Generalsekretär der Europäischen Freihandelsassoziation wird den Text dieses Beschlusses bei der Regierung Schwedens hinterlegen.

Der vorliegende Beschluß ist am 1. April 1973 in Kraft getreten.

---

<sup>1)</sup> Der Beschluß Nr. 1/1973 des Rates der Europäischen Freihandelsassoziation ist unter BGBl. Nr. 141/1973 verlautbart

Häuser



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 234.—, inklusive Umsatzsteuer, für Inlands- und S 304.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 40 g + 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.50 + 8% Umsatzsteuer für das Stück, in der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, 1037 Wien, Rennweg 12 a, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.